Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung 16. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der GVV Hohenloher Ebene, Gemeinde Kupferzell, Gemarkung Feßbach Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Verbandsversammlung des GVV Hohenloher Ebene hat am 15.04.2025 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung der 16. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der GVV Hohenloher Ebene und dessen frühzeitige öffentliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §3 Abs. 1 und §4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Anlass für die 16. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist ein konkret geplantes Bauvorhaben einer jungen Familie zur Errichtung einer Reithalle mit Stallungen und Paddocks, eines Reitplatzes, einer Führanlage sowie eines Wohngebäudes.
Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,16 ha und ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich. Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Rüblingen auf der Gemarkung Feßbach.

Auszug 16. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans:

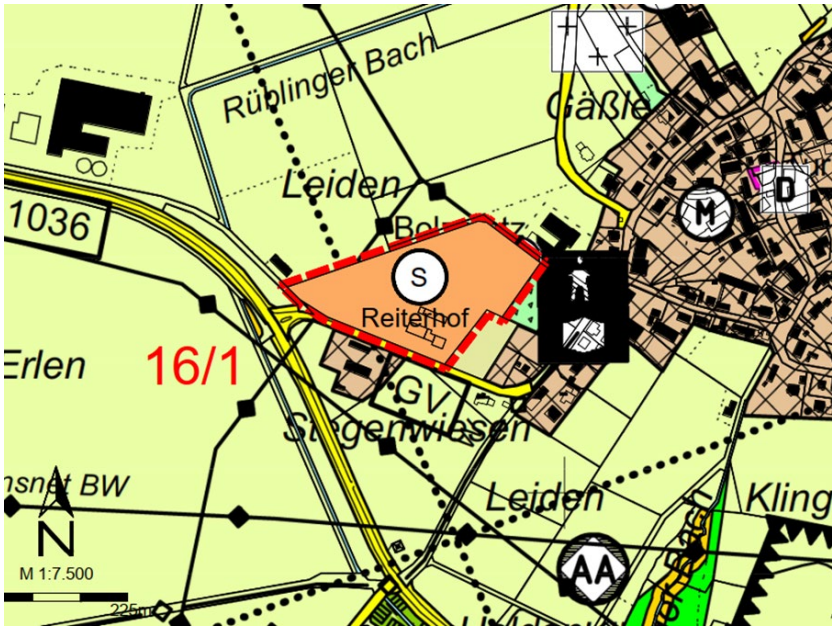

Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen vor dem o. g. Hintergrund die planungsrechtlichen Voraussetzungen und Rechtsgrundlagen für eine Nutzung als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung Reiterhof geschaffen werden.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen und erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden müssen. Für die Flächennutzungsplan-änderung ist ein Umweltbericht in geeignetem Umfang notwendig.

Maßgebend für die Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sind der Lageplan mit Festsetzungen der Klärle GmbH, Weikersheim vom 27.03.2025 im Maßstab 1:7.500. Beigefügt ist eine gleichlautend datierte Begründung mit Umweltbericht.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:
Der Vorentwurf der 16. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit zugehöriger Begründung und Umweltbericht wird vom

29.09.2025 bis 11.11.2025
im Rathaus Kupferzell, Marktplatz 14-16, 1. OG vor Zimmer 101/102

während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Innerhalb des Zeitraums besteht Gelegenheit zu Äußerungen und zur Erörterung der Planung.

Darüber hinaus wird der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Kupferzell unter https://www.kupferzell.de/leben-wohnen/bauen-in-kupferzell/gvv-hohenloher-ebene sowie auf der Homepage der Klärle GmbH https://www.klaerle.de/behoerdenbeteiligung/ während der vorgenannten Auslegungsfrist bereitgestellt.

Für den Fristlauf sind die in die Frist fallenden allgemein arbeitsfreien Tage (d. h. auch Feiertage) unschädlich. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Kupferzell abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben. Da das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass ein Bauleitplanungsverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und um die Abgabe ihrer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gebeten.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:
Eine Vereinigung im Sinne des §4 Abs.3 S.1 Nr.2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach §7 Abs. 2 UmwRG gemäß §7 Abs.3 S.1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht ha, aber hätte geltend machen können. (§3 Abs. 3 BauGB).

Christoph Spieles
Verbandsvorsitzender